

Sonderdruck

Fachinformation: Hintergrundwissen Vorsorgedokumente

04
20

LSMB magazin

Das Infomagazin Ihres Verbandes



 magazin



PATIENTEN
VERFÜGUNG

VORSORGE
VOLLMACHT

BETREUUNGS
VERFÜGUNG

Vorsorgedokumente

Fachliches Hintergrundwissen für Steuerberater

Von Elke Kestler, Rechts-
anwältin und Fachan-
wältin für Erbrecht



Im Jahr 2019 gingen 239.394 Anfragen¹ von Betreuungsgerichten beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ein. Inhalt war die Frage, ob für die Person, für die gerade ein Betreuungsantrag am Richtertisch liegt, eine Vorsorgevollmacht in dem Register eingetragen ist. Hinter dieser Zahl stehen viele Einzelschicksale. Die wenigsten Menschen möchten, dass im Fall des Falles ein Richter einen Betreuer für sie bestellt (s. Abb. 1). Vielmehr wünschen sie, dass sich eine von ihnen selbst gewählte Vertrauensperson um ihre Angelegenheiten kümmert (s. Abb. 2). Stellt der Richter bei seiner Abfrage fest, dass eine Vorsorgevollmacht vorliegt und ist der als bevollmächtigt Benannte bereit, die Vollmacht auszuüben, so darf er keine Betreuung anordnen.

Jeder Volljährige, der aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, braucht einen Betreuer. So bestimmt es § 1896 BGB. Wer nicht möchte, dass das Betreuungsgericht die Person benennt, die nunmehr die eigenen Angelegenheiten ausschließlich regeln kann, sorgt durch eine Vorsorgevollmacht dafür, dass die Person des eigenen Vertrauens umfassend handeln kann und legt bereits im Vorfeld verbindlich fest, was diese Person tatsächlich darf.

Begriffe

An Begrifflichkeiten für Vorsorgedokumente fehlt es nicht. Denn anders als für die Patientenverfügung gibt es zur Vorsorgevollmacht keine speziellen gesetzlichen Regelungen, sodass auch Bezeichnungen nicht einheitlich verwendet werden.

In einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt der Vollmachtgeber eine andere Person, nämlich den Vollmachtnehmer, in seinem Namen und mit Wirkung für und gegen ihn im Rechtsverkehr zu handeln, wenn er selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist. Die Vorsorgevollmacht wird oft auch als Generalvollmacht, Vorsorgeverfügung oder Betreuungsvollmacht bezeichnet.

Anders verhält es sich mit einer **Betreuungsverfügung**. In dieser wird gerade für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung angeordnet wird, festgelegt, welche Person als Betreuer ernannt oder ausgeschlossen werden soll, mitunter auch, wen das Gericht mit welchen Aufgabenkreisen betrauen soll.

Den Begriff der **Patientenverfügung** definiert das Gesetz im § 1901a BGB. Ein einwilligungsfähiger Volljähriger legt für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich fest, ob er in

¹ ZVR-Statistiken des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer

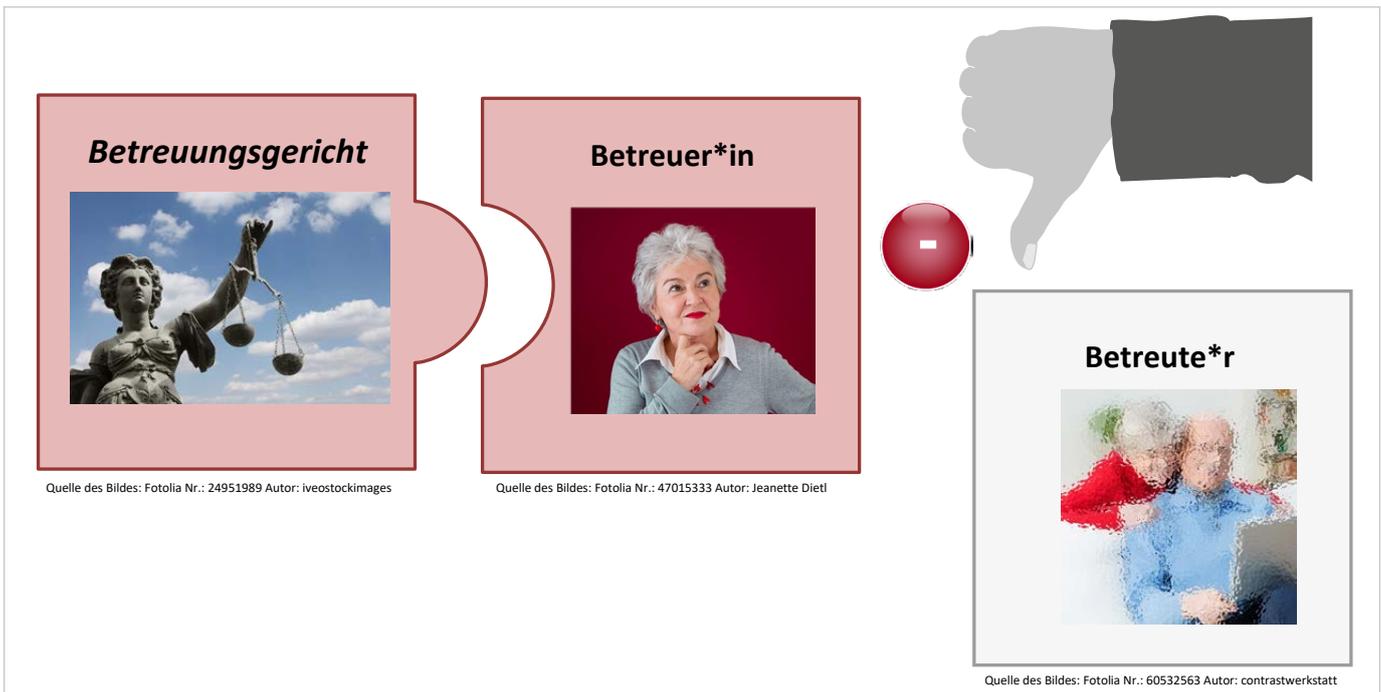


Abb. 1: Schaubild Betreuung

bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

In einer **Sorgerechtsverfügung** benennen die Eltern minderjähriger Kinder einen Vormund für den Fall, dass sie das Recht der elterlichen Sorge nicht mehr selbst ausüben können.

Zeitliche Einordnung

Abbildung 3 verdeutlicht einzelne Zeitabschnitte und welche vorsorgenden Regelungen jeweils getroffen werden können. Die Vorsorgevollmacht dient in erster Linie als Vorsorge im Fall der eigenen Betreuungsbedürftigkeit. Ausschlaggebend hierbei ist die Tatsache, dass der Vollmachtgeber noch am Leben ist, selbst jedoch keine Entscheidungen treffen kann. In diesem Zeitraum handelt bis zu seiner Wiedergenesung oder aber seinem Ableben der von ihm selbst eingesetzte Vollmachtnehmer. Die Patientenverfügung greift in der Regel kurz vor dem Tod. Im Falle einer unheilbaren Erkrankung hat der Verfasser festgelegt, ob er noch lebenserhaltende Maßnahmen wünscht oder diese ablehnt.

Klar zu erkennen ist auf dem Schaubild der Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Testament. Keinesfalls ersetzen sich die beiden Dokumente, vielmehr ergänzen sie sich für verschiedene Lebensabschnitte und die Zeit danach. Um keine Handlungsunfähigkeit für den Nachlass in der Zeit

zwischen dem Ableben und der endgültigen Erbenermittlung durch das Nachlassgericht entstehen zu lassen, sollten die Regelungen der Vorsorgevollmacht zur Vermögenssorge auch über den Tod hinaus gelten. Es empfiehlt sich, diesen Umstand ausdrücklich in die Vorsorgevollmacht aufzunehmen, um eine entgegenstehende Auslegung der Vollmacht und damit verbundene Streitigkeiten zu vermeiden.

Es liegt auf der Hand, dass individuelle Regelungen für die Zeit der eigenen Betreuungsbedürftigkeit und nach dem eigenen Ableben ausschließlich in einem Lebensabschnitt getroffen werden können, in dem man selbstbestimmt und geschäftsfähig handeln kann. Wann dieser endet, weiß keiner von uns. Die wenigsten Menschen möchten sich auf die Entscheidung des Betreuungsgerichts über die Bestellung eines Betreuers oder auf die gesetzliche Erbfolge verlassen. Umso unverständlicher ist, dass nur die Wenigsten erforderliche Regelungen vorausschauend und rechtzeitig treffen.

Die Vorsorgevollmacht

Zu Beweis Zwecken über Inhalt und Umfang sollte eine Vorsorgevollmacht immer schriftlich abgefasst sein. Die meisten Vorsorgevollmachten orientieren sich an den Aufgabenkreisen des Betreuungsrechts. Dies sind in der Regel Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge und Personensorge. Die Zuweisung des jeweiligen Aufgabenkreises beinhaltet auch die Kompetenz, diesbezüglich vor Gericht und gegenüber Behörden zu vertreten, ebenso wie das Öffnen der Post. Der

Vollmachtnehmer wird in die Lage versetzt, alle Entscheidungen zu treffen und rechtsverbindlich durchzusetzen, die der Vollmachtgeber bei geistiger und körperlicher Gesundheit selbst treffen könnte. Eine Sonderstellung nimmt der sogenannte digitale Nachlass ein.

Es handelt sich hierbei um einen Begriff aus dem Erbrecht, der sich nach Wikipedia definiert als eine Vielzahl von Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers, insbesondere dessen Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern sozialer Netzwerke oder virtueller Konten. Der Begriff umfasst aber auch Nutzungsrechte an Software, Urheberrechte oder Rechte an hinterlegten Bildern, Foreneinträgen und Blogs. Die mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängenden Schwierigkeiten treten selbstverständlich nicht nur nach dem Tod des Rechteinhabers auf, sondern auch in dem Fall, in dem dieser geschäftsunfähig wird. Aus diesem Grund empfiehlt es sich dringend, Regelungen zu diesem Themenkomplex nicht nur im Testament, sondern auch in der Vorsorgevollmacht zu treffen.

Unternehmer sollten unabhängig von der Rechtsform zusätzlich zu den privaten Regelungen in der Vorsorgevollmacht eine separate Unternehmensvollmacht erstellen. Nicht immer ist der für private Belange eingesetzte Vollmachtnehmer auch der Richtige beim Treffen unternehmerischer Entscheidungen. Hier kann etwa eine betrieblich versierte

Person oder der Geschäftspartner eingesetzt werden. Die rechtsgeschäftliche Vertretung durch eine Vorsorgevollmacht kann ausdrücklich nicht im Rahmen einer Organstellung erfolgen. Dies bedeutet, dass etwa der Geschäftsführer einer GmbH sich nicht von seinem Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt seine Geschäftsunfähigkeit zum sofortigen Amtsverlust; eine Abberufung ist nicht notwendig. Bei der Bevollmächtigung für Gesellschafterrechte ist immer auch der Gesellschaftsvertrag mit seinen Regelungen über die Teilnahme in der Gesellschafterversammlung zu beachten. Möglicherweise gehört der Bevollmächtigte einer Personengruppe an, deren Teilnahme an der Gesellschafterversammlung durch die Satzung ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zur Vorsorgevollmacht sollte stets auch eine Betreuungsverfügung erstellt werden. Die Bestellung eines Betreuers bei existierender Vorsorgevollmacht kommt meist dann in Betracht, wenn die Vorsorgevollmacht Lücken enthält, der Vollmachtnehmer also zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte gerade nicht bevollmächtigt wurde, sei es bewusst oder unbewusst. Das Gericht bestellt in diesem Fall für den fehlenden Bereich einen Betreuer, der die entsprechenden Rechte ausübt oder wahrnimmt. Im Übrigen bleibt die Vorsorgevollmacht bestehen. Lücken treten meist dann auf, wenn die Vorsorgevollmacht nicht an die Rechtsfortbildung durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung angepasst wird.



Abb. 2: Schaubild Vollmacht



Abb. 3: Zeitstrahl

Patientenverfügung

Der Inhalt der Patientenverfügung ist überwiegend medizinischer Natur. In einem klar definierten Anwendungsbereich werden konkrete Behandlungsmaßnahmen festgelegt bzw. ausgeschlossen. § 1901 a BGB legt fest, dass die Patientenverfügung bestimmte Maßnahmen enthalten muss. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 01.09.2009 war es üblich, die Anordnungen in einer Patientenverfügung auf die Formulierung „Ich will keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu beschränken. Das Gesetz verpflichtet jetzt jedoch den Verfasser, sich selbst Gedanken darüber zu machen, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder nicht und diese auch konkret zu benennen. Die Einführung dieser Vorschrift hat zur Folge, dass eine Patientenverfügung ohne die eindeutige Benennung von Behandlungsmaßnahmen in der Praxis kaum durchsetzbar ist.

Gestaltung von Vorsorgedokumenten

Auch wenn die Gestaltung von Vorsorgedokumenten durch kostenlos zu erlangende Ankreuz-Formulare verlockend ist, so fehlt dabei die wichtige Komponente der individuellen juristischen Beratung. Regelungen zum Innenverhältnis, also dem Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer, enthalten Formulare zumeist nicht. Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist in den wenigsten Fällen erforderlich. Meist reicht die Beglaubigung der Unterschrift aus, die im speziellen Fall der Vorsorgevollmacht auch die zuständige Behörde rechtswirksam vornehmen kann.

ZUR PERSON

Elke Kestler ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht. Sie führt drei eigene Kanzleien im Landkreis Cham. Ihre hohe Spezialisierung im Erbrecht ist im ostbayerischen Raum einzigartig. So profitieren ihre Mandanten nicht nur von einem umfangreichen theoretischen Fachwissen, sondern in erster Linie von ihrer langjährigen praktischen Erfahrung im Bereich der privaten und unternehmerischen Vorsorge- und Nachfolgeplanung.

Neben ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin ist Elke Kestler unter anderem auch als Autorin für den Deubner-Verlag tätig; darüber hinaus vom TÜV Rheinland geprüfte Fachtrainerin und ausgezeichnet als Top-Expertin unter beratung.de/Das Expertenportal.

Zusätzlich zu regelmäßig stattfindenden Präsenzvorträgen erklärt Elke Kestler auf ihrem umfassenden Informationsportal www.easy-erbrecht.de anschaulich wichtige Sachverhalte rund um die Themen Testament, Nachfolgeplanung und Vorsorgedokumente.